

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de
Gerichtsfach Augsburg: 18/11
Datum: 28.03.2017

Patientenverfügung: Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich erneut mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen befassen müssen, wobei die angefochtene Entscheidung vom BGH hier aufgehoben und das Verfahren an das Landgericht zurückverwiesen wurde.

Hintergrund:

Die im Jahr 1940 geborene Betroffene erlitt im Jahre 2008 einen Schlaganfall und befindet sich in einem wachkomatösen Zustand. Sie wird über eine **Magensonde** künstlich ernährt und mit Flüssigkeit versorgt.

Patientenverfügung?

Bereits im Jahr 1998 hatte die Betroffene ein Schriftstück "Patientenverfügung" unterschrieben, worin stand, wenn keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht, oder aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibe, "lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben" sollten.

Weitere Beweise?

Zu nicht genauer festgestellter Zeit zwischen 1998 und ihrem Schlaganfall hatte die Betroffene mehrfach gegenüber verschiedenen Familienangehörigen und Bekannten geäußert, sie wolle **nicht** künstlich ernährt werden, sie wolle nicht so am Leben erhalten werden, sie wolle nicht so daliegen, lieber sterbe sie. Sie habe aber durch eine Patientenverfügung vorgesorgt, das könne ihr nicht passieren. Im Juni 2008

konnte die Betroffene trotz Trachealkanüle sprechen, wobei sie bei dieser Gelegenheit zu ihrer Therapeutin sagte: "**Ich möchte sterben.**"

Ablauf:

Der Sohn und Betreuer der Betroffenen will im Einvernehmen mit dem bis dahin behandelnden Arzt, die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr einstellen, da dies dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen der Betroffenen entspreche. Ihr Ehemann, welcher ebenfalls Betreuer ist, lehnt dies ab.

Gerichtsverfahren:

Das Amtsgericht hat den Antrag des Sohns **abgelehnt**. Das Landgericht hat die dagegen gerichtete Beschwerde der Betroffenen **zurückgewiesen**.

Entscheidung des BGHs:

Diesem folgte der BGH nicht. Die Aufhebung und Zurückverweisung war die Folge, wie oben dargestellt.

Allgemeine Ausführungen des höchsten deutschen Zivilgerichts:

- 1.) Der Widerruf der Einwilligung der ermöglichten künstlichen Ernährung bedarf **grundsätzlich** der betreuungsgerichtlichen Genehmigung, wenn durch den Abbruch der Maßnahme die Gefahr des Todes droht.
- 2.) Eine betreuungsgerichtliche **Genehmigung** ist aber dann **nicht** erforderlich, wenn der Betroffene einen entsprechenden eigenen Willen bereits in einer bindenden Patientenverfügung niedergelegt hat und diese auf die konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Dabei dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung aber nicht überspannt werden. Wichtig ist nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Ob eine hinreichend konkrete Patientenverfügung vorliegt, ist durch Auslegung der in der Patientenverfügung enthaltenen Erklärungen **zu ermitteln**.

Zum Fall:

Der BGH hat die angefochtene Entscheidung aufgehoben, weil das Beschwerdegericht sich nicht ausreichend mit der Frage beschäftigt hat, ob sich der von der Betroffenen errichteten Patientenverfügung eine wirksame Einwilligung in den Abbruch der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitsversorgung entnehmen

lässt. Denn die Betroffene hat in der Patientenverfügung ihren Willen zu der Behandlungssituation u. a. an die medizinisch eindeutige Voraussetzung geknüpft, dass bei ihr keine Perspektive auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht.

Mutmaßlicher Wille?

Wenn das Beschwerdegericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der derzeitige Gesundheitszustand der Betroffenen nicht den Festlegungen der Patientenverfügung entspricht, wird es erneut prüfen müssen, ob ein Abbruch der künstlichen Ernährung dem **mutmaßlichen Willen** der Betroffenen entspricht.

Quelle:

BGH Beschluss vom 08.02.2017, Az. XII ZB 604/15; www.bundesgerichtshof.de,
Mitteilung der Pressestelle Nr. 40/2017

Fazit:

Hat der BGH mit seinem Beschluss vom letzten Jahr, hier 06.07.2016, Az. XII ZB 61/16 noch Unsicherheit mit hohen Anforderungen an der Konkretheit der Formulierungen in der Patientenverfügung verbreitet, so kommt nun der sehr sinnvolle Hinweis, dass eine konkrete Patientenverfügung vorliegt, wenn dies durch die Auslegung der Patientenverfügung zu erkennen ist. Selbst wenn dieser Wille nicht zu erkennen ist, ist auf den mutmaßlichen Willen abzustellen.

Rechtsanwalt Robert Uhl